



HASHEM SHAKERI

FOTO-TABLEAU

Die unheimliche Leere in den Satellitenstädten von Teheran 4/5

«Cast Out of Heaven» lautet der Titel der Arbeit des iranischen Fotografen und Filmemachers Hashem Shakeri, in der er den Alltag in den Satellitenstädten bei Teheran dokumentiert. Yussef lebt ebenfalls in einer dieser Satellitenstädte. Er wohnt in der Abshenasan-Siedlung in Robat Karim, 27 Kilometer südwestlich von Teheran. Yussef hat vor zwei Jahren noch einmal ganz neu anfangen müssen. Bis dahin hatte er in Druckereien gearbeitet, doch weil die Betriebe Probleme bekamen, musste er sich eine neue Arbeit suchen. Heute verkauft der 67-Jährige Spielzeugdrachen. Shakeris Bild zeigt einen Mann, der sich plötzlich mit seinem kleinen Ein-Mann-Stand irgendwo in der Landschaft wiederfindet, wie verloren in seiner Umgebung, im Kampf um das Überleben rastlos und zugleich erschöpft. 2019 lag die Arbeitslosenquote in Iran bei 12 Prozent. Viele Einwohner müssen sich mit mehreren Jobs durchschlagen und sich eine kleinere, günstigere Wohnung ausserhalb der grossen Städte suchen.

Debatte über die Reform des Erbrechts

Ein Verlust an Vertrauen und Stabilität

Gastkommentar
von TOBIAS SOMARY

Das Kernanliegen der laufenden Erbrechtsreform ist es, durch Senkung der Pflichtteile von Nachkommen und Abschaffung der Elternpflichtteile die nachlassplanerische Handlungsfreiheit zu erhöhen. Die Pflichtteilsquote von Nachkommen und Ehegatten wird vereinheitlicht und beträgt neu 50 Prozent des jeweiligen Erbteils. So weit, so gut, der Revisionsvorschlag enthält aber weitere Bestimmungen, die bestehende Nachlassplanungen infrage stellen, neue Konflikte schaffen und das Vertrauen in die Verbindlichkeit bisheriger Nachlassplanungen unterminieren.

Erstens: Die Gesetzesvorlage enthält keine Bestimmungen zum Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Es gelangt somit dasjenige Erbrecht zur Anwendung, das beim Tod des Erblassers gilt. Wer über seinen Nachlass bereits letztwillig verfügt hat, hat dies jedoch auf der Basis und im Vertrauen auf das geltende Erbrecht getan. Jede bestehende Nachlassplanung muss somit im Hinblick auf das neue Recht überprüft und allenfalls konkretisiert werden. Was aber, wenn man dazu nicht mehr in der Lage ist oder den Anpassungsbedarf nicht erkennt? Vom Gesetzgeber darf eine stabilisierende Übergangslösung erwartet werden.

Zweitens: Beim Tod einer verheirateten Person geht die ehgüterrechtliche Aufteilung des Vermögens der erbrechtlichen Teilung voran. In den Nachlass fällt nur dasjenige Vermögen, welches nicht schon güterrechtlich dem länger lebenden Partner zukommt. Ein Ehepaar kann nun mit einem Ehevertrag vereinbaren, dass nicht nur die gesetzlich vorgesehene Hälfte, sondern die ganze eheliche Errungenschaft beim Tod des Erstversterbenden dem länger lebenden Ehepartner zukommt. Der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten besteht in einem solchen Fall nur noch aus seinem Eigentum. Gemäss revidiertem Recht wird nun aber die überhäufige Zuteilung der Errungenschaft an den länger lebenden Ehegatten bei der Berechnung der Pflichtteile neu rechnerisch mit einbezogen. Die Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen Kinder werden sodann aus dem im Nachlass befindlichen Eigentum des erstversterbenden Ehegatten befriedigt. Wenn kein Eigentum und damit kein Nachlass vorhanden ist, funktioniert die güterrechtliche Meistbegünstigung. Wenn aber Eigentum vorhanden ist (z. B. ererbtes Bankvermögen des erstversterbenden Ehegatten), so kann dieses neu ganz zur Befriedi-

gung der Pflichtteile der gemeinsamen Kinder aufgebraucht werden, und der überlebende Ehegatte erhält aus dem Nachlass – wohl sehr zu seiner Überraschung – unter Umständen gar nichts mehr. Die Pflichtteilsquote der Nachkommen wird zwar mit dem neuen Recht kleiner, die Berechnungsmasse jedoch wesentlich grösser. Das Vertrauen der Vertragsparteien in die Verlässlichkeit ihrer ehevertraglich vereinbarten Meistbegünstigung wird ignoriert.

Drittens: Nach geltendem Recht haben Ehegatten so lange gegenseitige erb- und pflichtteilsrechtliche Ansprüche, wie sie verheiratet sind, d. h., bis ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt. Neu verlieren Ehegatten bereits bei Anhängigmachung eines Scheidungsverfahrens ihren Pflichtteilschutz und können zudem keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben. Faktisch schafft die Revision somit den neuen Enterbungsgrund des laufenden Scheidungsverfahrens und erhöht für diese Zeitspanne die frei verfügbare Quote. Neu können die in Scheidung befindlichen Eltern also über deutlich mehr Vermögen disponieren, als dies sonst vor oder nach dem Scheidungsverfahren möglich ist. Die Familie wird in der biografisch heiklen und verletzlichen Phase am wenigsten geschützt.

Viertens: Ein Erblasser kann sich durch einen Erbvertrag dazu verpflichten, jemanden als Erben oder Vermächtnisnehmer einzusetzen. Auch nach Abschluss eines solchen Vertrags kann der Erblasser weiterhin über sein Vermögen verfügen, kann also nach Belieben viel oder wenig der künftigen Erbmasse konsumieren. Zuwendungen hingegen, welche mit dem Erbvertrag nicht vereinbar sind oder den künftigen Nachlass missbräuchlich aushöhlen, unterliegen der Anfechtung. Das neue Gesetz sieht nun ein generelles Zuwendungsverbot vor, es sei denn, der Erbvertrag erlaube die entsprechenden Zuwendungen explizit. Damit wird das bisher austarierte System durch ein binäres Schwarz-Weiss-System ersetzt.

Das Erbrecht hat die Aufgabe, stabile Rahmenbedingungen zu gewähren, innerhalb deren die individuelle Nachlassplanung gestaltet werden kann. Die Revisionsvorlage vermag diese Stabilität nicht zu gewährleisten. Aus Sicht der Praxis bleibt zu hoffen, dass diese Mängel im laufenden Gesetzgebungsprozess adressiert und behoben werden können.

Tobias Somary ist Fachanwalt SAV Erbrecht und Leiter der Fachgruppe Erbrecht des Zürcher Anwaltsverbands.

Reform nicht zerzausen

Gastkommentar
von BALZ HÖSLY

Der Reform des Erbrechts schlägt zuweilen Kritik entgegen, welche einzelne Bestimmungen verändern möchte. Das ist riskant und gefährdet die Einheit des Reformkonzepts. Eine Behauptung kritisiert das Fehlen einer Übergangslösung. Das ist nicht korrekt. Die im ZGB bereits vorhandenen Übergangsregelungen, die bei Inkrafttreten des ZGB zur Überführung der diversen kantonalen Erbrechte in ein einheitliches Schweizer Zivilrecht genügt, erschienen dem Bundesrat zu Recht auch als genügend für die anstehende Erbrechtsreform.

Eine Minderheit von Praktikern bemängelt weiter, dass Testamente und Erbverträge, die unter dem heute geltenden Recht verfasst wurden, nicht einfach weiter gelten, sondern angepasst oder aber nach neuem Recht beurteilt beziehungsweise ausgelegt werden müssten.

Es ist aber eine Tatsache, dass rund siebzig Prozent aller Erbfälle in der Schweiz ohne das Vorliegen eines Testaments oder eines Erbvertrages erfolgen. Nur ein Drittel aller Nachlässe wird von den Betroffenen geplant – sie erstellen ein Testament oder einen Erbvertrag. Mit diesen rechtlichen Instrumenten können sie bewusst von den gesetzlichen Regelungen über das Erben abweichen, weil sie im Einzelfall eine für sich und ihre Nächsten passendere Lösung für ihren Nachlass wollen.

Zur Freiheit der erbrechtlichen Disposition gehört in einem liberalen Verständnis auch die Verantwortung, die Rechtsentwicklung verfolgen und die eigene Planung unter Umständen anpassen zu müssen. Personen, die eine individuelle Nachlassplanung machen, sind ohnehin gut beraten, wenn sie ihre Planung routinemässig alle fünf Jahre überprüfen. Letztlich geht es immer um *letztwillige* Verfügungen, die Erblasserinnen und Erblasser bis zu ihrem Tod stets wieder modifizieren können. Eine klare Übergangslösung mit eindeutigem Datum, ab wann die Neuerungen im Erbrecht gelten, ist daher sinnvoller als ein individuell wählbares Flickwerk von altrechtlichen und neurechtlichen Regelungen.

Auch das Argument, es werde schwierig, den letzten Willen einer verstorbenen Person genau zu bestimmen, wenn sich die Pflichtteile zwischen der Erstellung ihres Testaments und ihrem Tod veränderten, ist letztlich wirklichkeitsfremd. Niemand setzt in der Praxis jemanden auf den Pflichtteil, um ihm dann mehr zu geben als wirklich nötig. Im Gegenteil, die meisten Erblasserinnen und Erblasser erkundigen sich bei der Nachlassplanung, wie sie gewissen Pflichtteilsberechtigten

(also z. B. Kindern, zu denen sie sich entfremdet haben) nur das absolute Minimum hinterlassen können. Hält also ein Erbvertrag oder ein Testament fest, dass jemand «auf den Pflichtteil gesetzt» wird, ist klar, dass der Verstorbene will, dass der betreffende Erbe nur das erhält, worauf er Anspruch hat und nichts mehr.

Im Kern geht es aber den Kritikern wohl nicht um «Nebenkriegsschauplätze» wie Übergangsregelungen oder Ähnliches, sondern um das Beibehalten einer heute als überdimensioniert empfundenen Verfügungsfreiheit im Erbrecht, die letztlich zu einer übermässigen Benachteiligung von gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Nachkommen gegenüber Dritten führen kann. Ein Erblasser soll nämlich in den Augen der Kritiker der Erbrechtsreform auch dann weitgehend uneingeschränkt über sein Restvermögen verfügen können, wenn er das gesamte eheliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag freiwillig zugewendet hat.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene modifizierte Berechnung der Pflichtteile in Zusammenhang mit Eheverträgen ist aber gerade im Hinblick auf die neu um ein Drittel reduzierten Pflichtteile der Nachkommen sinnvoll und beseitigt eine seit langem bestehende Unsicherheit im Erbrecht. Es kann doch nicht sein, dass Dritte, also z. B. Stiftungen oder Trusts oder Stiefkinder, aus einem Testament oder einem Erbvertrag auch dann noch massgebliche Vermögenswerte erhalten, wenn die eigenen Nachkommen eines Erblassers ihre Pflichtteile nicht vollständig bekommen. Die neue Regelung verbessert den Schutz von gemeinsamen, aber auch nicht gemeinsamen Nachkommen (also v. a. von Kindern aus erster Ehe des Verstorbenen).

Im Übrigen aber gilt die wichtige Familienschutzbestimmung auch im neuen Recht weiter, dass *gemeinsame* Kinder eine Verletzung ihres Pflichtteils wegen ehgüterrechtlichen Verträgen gegenüber ihrem überlebenden Elternteil *nicht* geltend machen können.

Es ist bei einer komplexen Gesetzesreform immer schwierig, einzelne Elemente herauszupicken und sie partikulär verändern zu wollen. Dem Bundesrat ist es gelungen, die Erbrechtsreform in sich stimmig, ausbalanciert und auf die heutigen gesellschaftlichen Erfordernisse zugeschnitten zu gestalten – sie sollte auch als Ganzes umgesetzt werden.

Balz Höslly ist Anwalt in Zürich und Spezialist für Nachlassplanungen. Er war Mitglied der Expertenkommission zur Vorberatung der Erbrechtsreform, die das Bundesamt für Justiz eingesetzt hatte.